

# JUSTIZBLATT

## RHEINLAND-PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

---

78. Jahrgang

Mainz, den 2. Dezember 2024

Nummer 11

---

### INHALT

Seite

#### **Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben**

Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei Lockerungen sowie Verlegungen in den offenen Vollzug Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 10. Oktober 2024	325
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 11. November 2024	326
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 13. November 2024	326
Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse nach § 55 Abs. 2 des Waffengesetzes (WaffG) Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 14. November 2024	327
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 21. November 2024	330
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 25. November 2024	330

#### **Bekanntmachungen**

Jahresbericht für 2023 der Präsidentin des Landesprüfungsamtes für Juristen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 11. Oktober 2024	331
Verzeichnis der Mitglieder der Anwaltsgerichte und des Anwaltsgerichtshofes Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 7. November 2024	343

## INHALT

	Seite
Verlust eines Dienstausweises Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 11. November 2024	345
Verlust eines Dienstausweises Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 11. November 2024	345
Verlust eines Dienstausweises Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 14. November 2024	345
<b>Personalnachrichten</b>	346
<b>Stellenausschreibungen</b>	349

# Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

## Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei Lockerungen sowie Verlegungen in den offenen Vollzug

### Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 10. Oktober 2024 (4511-0006)

1. Die nachfolgenden, im Landesjustizvollzugsgesetz (LJVollzG) und im Landessicherungsverwaltungsvollzugsgesetz (LSVVollzG) vorgesehenen Lockerungsmaßnahmen und die Verlegung in den offenen Vollzug bei lebenslangen Freiheitsstrafen, Sicherungsverwahrungen, Freiheitsstrafen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sowie zeitigen Jugendstrafen wegen Delikten nach §§ 211; 212 Abs. 2 StGB, §§ 6 Abs. 1; 7 Abs. 1 Nr. 1 u. 2; 8 Abs.1 Nr. 1; 13 Abs. 1 VStGB, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
  - a) die Unterbringung von Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug (§ 22 LJVollzG) sowie die Unterbringung von Sicherungsverwahrten im offenen Vollzug (§ 13 LSVVollzG),
  - b) Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels (§ 45 LJVollzG und § 40 LSVVollzG),
  - c) Lockerungen aus sonstigen Gründen (§ 46 LJVollzG und § 41 LSVVollzG),
  - d) die Erlaubnis zur Außenbeschäftigung (§ 48 Abs. 4 LJVollzG und § 45 LSVVollzG).
2. Auf die Zustimmungsbedürftigkeit ist bereits im Entwurf des Vollzugs- und Eingliederungsplans hinzuweisen. Die Vollzugsbehörde berichtet nach Anhörung der zuständigen Vollstreckungsbehörde und Gewährung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme dem Ministerium der Justiz rechtzeitig unter Vorlage der entscheidungsrelevanten Unterlagen, bei Erstlockerungen auch der relevanten Bände der Personalakten und Behandlungshefte, sowie des Entwurfs der beabsichtigten Entscheidung (VEP).
3. Sonstige Berichtspflichten bleiben unberührt.
4. Das o. g. Rundschreiben tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 10. Februar 2022 (4511/0001) außer Kraft.

**Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten  
in Zivilsachen (ZP-Statistik)**

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
vom 11. November 2024 (1441-0078) \*)**

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2025) zum 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 4. November 2022 (1441-0057) – JBl. S. 121 – außer Kraft.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

**Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten  
bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)**

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
vom 13. November 2024 (1441-0061) \*)**

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2025) zum 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 16. November 2021 (1441-0047) – JBl. S. 99 – außer Kraft.

Den Staatsanwaltschaften wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

\*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

## **Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse nach § 55 Abs. 2 des Waffengesetzes (WaffG)**

**Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz (4714-0001) und  
des Ministeriums des Innern und für Sport (0343-0007-0301 346)  
vom 14. November 2024**

### **I. Zuständigkeit**

Ersatzbescheinigungen für Waffenbesitzkarten und Waffenscheine sowie Ausnahmegewilligungen nach § 42 Abs. 2 WaffG (Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 WaffG) für persönlich erheblich gefährdete Justizbedienstete werden vom Ministerium der Justiz erteilt (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 26. April 2005 – GVBl. S. 148, BS 715-1).

### **II. Voraussetzungen**

1. Justizbediensteten werden die unter Teil I. dieses Rundschreibens genannten Bescheinigungen und Bewilligungen nur erteilt, wenn sie wegen ihrer dienstlichen Tätigkeit wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib und Leben gefährdet sind. Erwerb sowie Führen einer Schusswaffe müssen erforderlich und geeignet sein, diese Gefährdung zu vermindern. Die Gefährdung muss auf die Ausübung hoheitlicher Tätigkeit zurück zu führen sein.
2. Daneben muss die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG), die persönliche Eignung (§ 6 WaffG) und die erforderliche Sachkunde (§ 7 WaffG) besitzen sowie über eine ausreichende Haftpflichtversicherung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG) verfügen.
3. In dem Antrag auf Erteilung der in Teil I. dieses Rundschreibens genannten Bescheinigungen sind konkrete Umstände darzulegen und glaubhaft zu machen, aus denen sich die Gefährdung ergibt. Eine nur abstrakte Gefährdung der Antragstellerin oder des Antragstellers (z.B. die Bearbeitung eines bestimmten Dezernats) genügt regelmäßig nicht für die Erteilung der Bescheinigungen.

### **III. Verfahren**

1. Der Antrag auf Erteilung von Bescheinigungen nach § 55 Abs. 2 WaffG ist auf dem Dienstweg vorzulegen. Die vorgesetzten Dienststellen fügen dem Antrag eine eingehende Stellungnahme bei. Auf in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegende besondere Umstände, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können (z.B.

körperliche Gebrechen, Unzuverlässigkeit) ist hinzuweisen. Ferner sind die nach § 5 Abs. 5 WaffG erforderlichen Auskünfte beizufügen.

2. Die der Glaubhaftmachung der Gefährdung dienenden Unterlagen, der Nachweis der Sachkunde und eine Bestätigung über den nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG vorgeschriebenen Versicherungsschutz sind beizufügen.
3. Die Bewertung der Gefährdungssituation erfolgt durch die Polizei. Die der Glaubhaftmachung der Gefährdung dienenden Unterlagen werden zum Gegenstand der Bewertung gemacht.
4. Die Sachkunde kann nachgewiesen werden
  - a) durch ein Zeugnis der Landesordnungsbehörde (§ 7 Abs. 1 WaffG, § 2 Abs. 1 AWaffV i.V.m. § 3 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Waffengesetzes) oder
  - b) durch eine Bestätigung des Ministeriums des Innern und für Sport nach Absolvierung der Ausbildung gemäß Ziffer IV. 1. dieses Rundschreibens, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die nach § 1 AWaffV geforderten Kenntnisse besitzt.,
5. Nach individueller Prüfung des Ministeriums des Innern und für Sport kommt der Nachweis der erforderlichen Sachkunde auch
  - a) durch eine frühere Ausbildung an Handfeuerwaffen, sofern die Ausbildung ihrer Art nach geeignet war, die erforderliche Sachkunde zu vermitteln, oder
  - b) in den in § 3 Abs. 1 AWaffV genannten weiteren Fällenin Betracht.
6. Die Bescheinigungen werden auf die voraussichtliche Dauer der Gefährdung befristet erteilt. Für Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer gelten die Teile II. und III. dieses Rundschreibens entsprechend.

#### **IV. Aus- und Fortbildung für erheblich gefährdete Justizbedienstete**

1. Zur Erlangung der Sachkunde nach Ziffer III. 4. Buchstabe b) dieses Rundschreibens haben erheblich gefährdete Bedienstete aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz eine Ausbildung gemäß der in Kooperation mit der Zentralstelle Schieß- und Einsatztraining der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz (ZSET) erarbeiteten Konzeption – in der jeweils gültigen Fassung – zu absolvieren. Im Anschluss hieran berichtet das Ministerium des Innern und für Sport dem Ministerium der Justiz über das Ergebnis dieser Ausbildung.

2. Die Berechtigten haben nach Abschluss der Schießausbildung jährlich eine Fortbildung gemäß der in Ziffer 1. genannten Konzeption in der jeweils gültigen Fassung zu durchlaufen, sofern nicht regelmäßiges Übungsschießen auf andere Weise sichergestellt ist.
3. Das Ministerium des Innern und für Sport berichtet dem Ministerium der Justiz, falls Tatsachen bekannt werden, dass die Voraussetzungen nach Ziffer II. 2. dieses Rundschreibens nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall erfolgt eine Einziehung der erteilten Bescheinigung durch das Ministerium der Justiz.
4. Die Kosten für die Ausbildung gem. Ziffer 1. und die Fortbildung gem. Ziffer 2. (einschließlich der Munition) richten sich nach der Anlage zur Konzeption und werden durch das Ministerium der Justiz übernommen.

## **V. Ausscheiden der erheblich gefährdeten Person**

Scheidet eine nach § 55 Abs. 2 WaffG berechtigte Person aus ihrem Dienst- oder Amtsverhältnis aus, so werden die Bescheinigungen eingezogen. Dauert die Gefährdung fort, so richtet sich die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis nach den allgemeinen Vorschriften.

## **VI. Inkrafttreten**

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 28. November 2005 (4714 - 1 - 2) – JBl. S. 240 – außer Kraft.

**Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten  
in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)**

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
vom 21. November 2024 (1441-0082) \*)**

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2025) zum 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 30. November 2023 (1441-0072) – JBl. S. 144 – außer Kraft.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

**Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten  
in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)**

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
vom 25. November 2024 (1441-0055) \*)**

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2025) zum 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 22. November 2019 (1441-0003) – JBl. S. 155 – außer Kraft.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

\*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

# **Bekanntmachungen\*)**

**LANDESPRÜFUNGSAMT FÜR JURISTEN  
bei dem Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz**

**Jahresbericht für 2023**

**der Präsidentin  
des Landesprüfungsamtes für Juristen**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 11. Oktober 2024 (2224 – 0018)

\*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

## 1. Staatliche Pflichtfachprüfung

### 1.1 Zahl der Rechtskandidaten/-innen (ohne Notenverbesserung)

Aus dem Jahre 2022

waren im Prüfungsverfahren verblieben **309** Rechtskandidaten/-innen

2023 wurden **529** Rechtskandidaten/-innen

erstmals zugelassen,

von denen **3** Rechtskandidaten/-innen zurückgetreten sind;

davon haben 2023 **230** Rechtskandidaten/-innen

die Prüfung beendet, sodass noch **296** Rechtskandidaten/-innen

im Prüfungsverfahren verblieben sind.

Insgesamt wurden somit **539** Rechtskandidaten/-innen

geprüft.

## 1.2 Ergebnisse der Prüfungen (ohne Notenverbesserung)

Von den **539** Rechtskandidaten/-innen, die die Prüfung beendet haben,

bestanden diese mit den Noten:

„sehr gut“	0	=	0,0 %
„gut“	12	=	2,2 %
„vollbefriedigend“	77	=	14,3 %
„befriedigend“	180	=	33,4 %
„ausreichend“	128	=	23,7 %,
während	142	=	26,4%

nicht bestanden haben.

Unter den geprüften **539** Rechtskandidaten/-innen

befanden sich **346** Rechtskandidaten/-innen

(**64,2 %**), die die Prüfung gem. § 5 Abs. 5 JAG

**- also nach einem Studium von höchstens 8 Semestern bzw. aufgrund Nichtberücksichtigung anrechenbarer Semester (Studium im Ausland, FFA, sonstige wichtige Gründe = sog. „Freiversuch“) –**

mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen haben:

bestanden haben	<b>275</b> Rechtskandidaten/-innen =	<b>79,5 %</b>
davon besser als „ausreichend“	<b>208</b> Rechtskandidaten/-innen =	<b>60,1 %</b>
nicht bestanden haben	<b>71</b> Rechtskandidaten/-innen =	<b>20,5 %</b>

Unter den geprüften **539** Rechtskandidaten/-innen

befanden sich **54** Wiederholer/-innen,

von denen **19** mit „ausreichend“,  
**11** mit „befriedigend“ bestanden,  
während **24** wiederholt nicht bestanden haben.

### **1.3 Wiederholung zur Notenverbesserung**

Gemeldet zur Notenverbesserung hatten sich **152** Rechtskandidaten/-innen,

davon haben **79** Rechtskandidaten/-innen

die Prüfung beendet.

Eine Verbesserung um **zwei** Notenstufen haben **2** Rechtskandidaten/-innen erreicht,

(**2** von „ausreichend“ auf „vollbefriedigend“),

eine Verbesserung um **eine** Notenstufe konnten **33** Rechtskandidaten/-innen erreichen

(**28** von „ausreichend“ auf „befriedigend“,

**5** von „befriedigend“ auf „vollbefriedigend“,

## **2. Zweite juristische Staatsprüfung**

### **2.1 Zahl der Rechtsreferendare/-innen (ohne Notenverbesserung)**

Aus dem Jahre 2022

waren im Prüfungsverfahren **160** Rechtsreferendare/-innen  
verblieben.

2023 wurden **323** Rechtsreferendare/-innen

zugelassen, von denen **180** Rechtsreferendare/-innen

die Prüfung im Jahre 2023 beendet haben.

Insgesamt wurden im Jahre 2023 **340** Rechtsreferendare/-innen  
geprüft.

## 2.2 Ergebnisse der Prüfungen (ohne Notenverbesserung)

Von den **340** Rechtsreferendaren/-innen, die die Prüfung beendet haben, bestanden diese mit den Noten

„sehr gut“	0	=	0,0 %
„gut“	7	=	2,1 %
„vollbefriedigend“	37	=	10,9 %
„befriedigend“	127	=	37,3 %
„ausreichend“	113	=	33,2 %
während	56	=	16,5 %

nicht bestanden haben.

Unter den geprüften **340** Rechtsreferendaren/-innen

befanden sich **36** Wiederholer/-innen,

von denen **1** mit „befriedigend“,  
**21** mit „ausreichend“ bestanden,

während **14** wiederholt nicht bestanden haben.

## 2.3 Wiederholung zur Notenverbesserung

Zur Notenverbesserung meldeten sich **29** Assessoren/-innen,

von denen **18** Assessoren/-innen

das Prüfungsverfahren beendeten.

Eine Verbesserung um **zwei** Notenstufen konnte niemand erreichen,

eine Verbesserung um **eine** Notenstufe konnten **5** Assessoren/-innen erreichen.

(**4** von „ausreichend“ auf „befriedigend“,  
**1** von „befriedigend“ auf „vollbefriedigend“).

### 3. Bemerkungen

#### 3.1 Staatliche Pflichtfachprüfung

##### 3.1.1 Allgemein

Die Zahl der Rechtskandidaten/-innen, die die Prüfung im Berichtsjahr beendet haben, liegt über der Zahl des Vorjahres (2023: 539, 2022: 492).

Unter den **539** Rechtskandidaten/-innen befanden sich **326** Frauen (**60,5 %**).

Der Anteil der überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse

(vollbefriedigend und besser) betrug **16,5 %**;

der Prozentsatz der Misserfolge liegt bei **26,4 %**.

##### 3.1.2 Semesterzahl (einschließlich Wiederholer/-innen, ohne Notenverbesserer)

Im Berichtsjahr haben sich von den geprüften Rechtskandidaten/-innen (einschließlich Wiederholer/-innen, ohne Notenverbesserer) zur Prüfung gemeldet:

nach 4 – 6 Semestern	186	=	34,5 %
nach 7 Semestern	77	=	14,3 %
nach 8 Semestern	113	=	21,0 %
nach 9 Semestern	37	=	6,9 %
nach 10 Semestern	32	=	5,9 %
nach 11 Semestern	28	=	5,2 %
nach 12 Semestern	13	=	2,4 %
nach 13 Semestern	13	=	2,4 %
nach 14 Semestern	8	=	1,5 %
nach 15 Semestern	8	=	1,5 %
nach 16 Semestern	5	=	0,9 %
und mehr	19	=	3,5 %

(einschließlich evtl. Auslandssemester, die beim „Freiversuch“ außer Betracht bleiben).

Unter den Rechtskandidaten/-innen mit einer Studienzeit von 12 und mehr Semestern befanden sich **33** Wiederholer/-innen.

### 3.1.2.1 Durchschnittliche Semesterzahl

Die durchschnittliche Semesterzahl im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung lag bei **8,2** Semestern.

### 3.1.2.2 Median-Zentralwert

Der Median-Zentralwert lag bei **8,0** Semestern.

### 3.1.3 Semesterzahl (erstmalige Zulassung)

Bei den Rechtskandidaten/-innen, die sich erstmals zur Prüfung gemeldet und die Prüfung bestanden haben, ergibt sich hinsichtlich der Studienzeit folgendes Bild:

nach	4 – 6 Semestern	159	=	43,3 %
nach	7 Semestern	64	=	17,4 %
nach	8 Semestern	69	=	18,8 %
nach	9 Semestern	23	=	6,3 %
nach	10 Semestern	13	=	3,5 %
nach	11 Semestern	12	=	3,3 %
nach	12 Semestern			
und mehr		27	=	7,4 %

### 3.1.3.1 Durchschnittliche Semesterzahl

Die durchschnittliche Semesterzahl im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung liegt hier bei **7,4** Semestern.

### 3.1.3.2 Median-Zentralwert

Der Median-Zentralwert lag bei **7,0** Semestern.

### 3.1.4 Durchschnittsalter

Das Durchschnittsalter liegt bei **26** Jahren und verteilt sich auf das Alter wie folgt:

41 - 45 Jahre =	3	29 Jahre =	26
36 - 40 Jahre =	3	28 Jahre =	43
35 Jahre =	1	27 Jahre =	61
34 Jahre =	0	26 Jahre =	93
33 Jahre =	7	25 Jahre =	127
32 Jahre =	4	24 Jahre =	115
31 Jahre =	5	23 Jahre =	38
30 Jahre =	8	22 Jahre =	5

### 3.1.5 Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer betrug in der staatlichen Pflichtfachprüfung in der Regel 5 Monate.

### 3.1.6 Durchschnittliche Bewertungen von Aufsichtsarbeiten

Die durchschnittlichen Punktwerte für die Aufsichtsarbeiten betragen:

<b>Aufsichtsarbeiten</b>	<b>I H 22</b>	<b>I F 23</b>
Öffentliches Recht I	5,00	6,27
Öffentliches Recht II	5,49	5,48
Zivilrecht I	5,66	5,66
Zivilrecht II	5,78	6,19
Zivilrecht III	5,43	5,41
Strafrecht	5,22	5,50

## 3.2 Zweite juristische Staatsprüfung

### 3.2.1 Allgemein

Im Berichtsjahr wurden zur zweiten juristischen Staatsprüfung **344** Rechtsreferendare/-innen zugelassen (2022: 340) und **340** Rechtsreferendare/-innen geprüft (2022: 348).

Unter den insgesamt **340** Teilnehmern und Teilnehmerinnen

befanden sich **193** Frauen (**56,8** %);

von denen **165** Rechtsreferendarinnen die Prüfung bestanden

und **28** Rechtsreferendarinnen nicht bestanden haben

sowie **147** Männer (**43,2** %);

von denen **119** Rechtsreferendare die Prüfung bestanden

und **28** Rechtsreferendare nicht bestanden haben.

Der Prozentsatz der Misserfolge liegt mit **16,5** % höher als im Vorjahr (14,3 %) und über dem Bundesdurchschnitt 2022 (12,3 %).

Der Anteil der überdurchschnittlichen Prüfungsleistungen (vollbefriedigend und besser) betrug **12,9** % und liegt damit niedriger als im Jahr 2022 (23,5 %) und unter dem Bundesdurchschnitt 2022 (21,0 %).

### 3.2.2 Verteilung auf Wahlfachbereiche

Wahlfach 1 (Familien- und Erbrecht)	58	=	17,1 %
Wahlfach 2 (Medienrecht)	18	=	5,3 %
Wahlfach 3 (Arbeitsrecht)	47	=	13,8 %
Wahlfach 4 (Sozialrecht)	6	=	1,8 %
Wahlfach 5 (Strafrecht)	96	=	28,2 %
Wahlfach 6 (Verwaltungsrecht)	57	=	16,8 %
Wahlfach 7 (Steuerrecht)	14	=	4,1 %
Wahlfach 8 (Kapitalmarkt- und Kapitalgesellschaftsrecht)	28	=	8,2 %
Wahlfach 9 (Europäisches und Deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht)	16	=	4,7 %

### 3.2.3 Durchschnittsalter

Das Durchschnittsalter liegt bei **29** Jahren und verteilt sich auf das Alter wie folgt:

Über 50 Jahre =	1	30 Jahre	=	39
41 - 45 Jahre =	2	29 Jahre	=	61
36 - 40 Jahre =	6	28 Jahre	=	72
35 Jahre =	3	27 Jahre	=	62
34 Jahre =	5	26 Jahre	=	37
33 Jahre =	12	25 Jahre	=	1
32 Jahre =	15	24 Jahre	=	1
31 Jahre =	23			

### 3.2.4 Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes betrug in der zweiten juristischen Staatsprüfung 1 Monat.

### 3.2.5 Durchschnittliche Bewertungen von Aufsichtsarbeiten

Die durchschnittlichen Punktwerte für die Aufsichtsarbeiten betragen:

<b>Aufsichtsarbeiten</b>	<b>II H 22</b>	<b>II F 23</b>
Öffentliches Recht I	5,34	5,63
Öffentliches Recht II	5,42	5,49
Zivilrecht I	5,73	5,82
Zivilrecht II	5,33	5,25
Zivilrecht III	5,67	5,83
Zivilrecht IV	6,50	5,00
Strafrecht I	5,36	5,55
Strafrecht II	6,34	5,42

### **Formatierung Unterüberschriften Arial 11 Pt und fett, mittig zentriert**

Formatierung Text Arial 11 Pt und Blocksatz, Zeilenabstand 1,15, Gliederungspunkt siehe Anleitung.

## **Verzeichnis der Mitglieder der Anwaltsgerichte und des Anwaltsgerichtshofes**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 7. November 2024 (3172E-0006)

Bek. JM vom 8. November 2023 (3172E-0006) – JBl. S. 138 –

- 1 Mitglieder des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz
  1. JR Hans-Jürgen Breit, Melsbach, geschäftsleitender Vorsitzender
  2. Hans-Jürgen Hoëcker, Worms, Vorsitzender
  3. Dr. Julian Christiansen, Koblenz
  4. Annemarie Dhonau, Bad Kreuznach
  5. Lara Dominique Ferger, Westerburg
  6. Andreas Kaiser, Bad Kreuznach
  7. Dr. Michael Kleinmann, Neuwied
  8. JR Günther Maximini, Trier
  9. Per Mayer, Bingen am Rhein
  10. Dr. Heike Thomas-Blex, Koblenz
  
- 2 Mitglieder des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
  1. JR Willibrord Zunker, Ludwigshafen am Rhein  
geschäftsleitender Vorsitzender
  2. Dr. Arne Fu, Pirmasens, Vorsitzender
  3. Alexander Grassmann, Landau in der Pfalz
  4. Roman Meister, Kaiserslautern
  5. Patrick Rietz, Landstuhl
  6. Thomas Stumpf, Pirmasens

### 3 Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes Rheinland-Pfalz

#### 3.1 Rechtsanwälte

1. JR Thomas Haberland, Pirmasens, Präsident
2. Jörn Hildner, Mainz, Senatsvorsitzender
3. Christoph Basler, Zweibrücken
4. Dr. Tobias Busch, Frankenthal (Pfalz)
5. Arno Gerlach, Koblenz
6. Daniela Großmann, Mainz
7. Dr. Anja Kerkmann, Andernach
8. JR Franz Schaffranek, Koblenz
9. Dr. Christian Stoermer, Ludwigshafen am Rhein
10. Prof. Dr. Wolfgang Weller, Koblenz

#### 3.2 Berufsrichter

1. Ulrike Bastian-Holler, Zweibrücken
2. Dr. Sandra Grein-Eimann, Koblenz
3. Christoph Kapischke, Koblenz
4. Dr. Erik Kießling, Zweibrücken
5. Dr. Alexandra Meerfeld, Koblenz
6. Andreas Oeley, Koblenz
7. Holger Scherer, Zweibrücken
8. Dr. Regina Weimer, Zweibrücken

## Verlust eines Dienstausseses

### Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 11. November 2024 (2000E24-0065)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstaussweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und – datum
61879	Miriam Kroth	Justizvollzugs- obersekretärin	Justizvollzugsanstalt Koblenz 1. September 2023

## Verlust eines Dienstausseses

### Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 11. November 2024 (2000E24-0066)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstaussweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und – datum
61621	Constantin Fath	Justizvollzugs- obersekretär- Anwärter	Justizvollzugsanstalt Zweibrücken 1. Dezember 2022

## Verlust eines Dienstausseses

### Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 14. November 2024 (2000E24-0067)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstaussweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und – datum
57522	Melanie Kuss	Justizvollzugs- obersekretärin	Justizvollzugsanstalt Zweibrücken 1. Juni 2015

Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!

Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

## Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

1,0 Stelle für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts (m/w/d) bei dem Landgericht Kaiserslautern

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter eines Direktors - (m/w/d) bei dem Amtsgericht Koblenz

0,5 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Diez

Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

0,5 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Idar-Oberstein

Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.

1,5 Stellen für Richterinnen oder Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Simmern

Die Stellen sollen mit Ernennungsbewerberinnen oder Ernennungsbewerbern (Richterinnen oder Richtern auf Probe) besetzt werden.

1,0 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz)

1,0 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern

1,0 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Trier

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind

Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

---

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2025“ werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

**Im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz:**

- 2,0 Stellen für Oberamtsanwältinnen oder Oberamtsanwälte mit Amtszulage,
- 2,0 Stellen für Justizrechtsrätinnen oder Justizrechtsräte mit Amtszulage,
- 1,0 Stelle für eine Oberamtsanwältin oder einen Oberamtsanwalt,
- 6,35 Stellen für Justizrechtsrätinnen oder Justizrechtsräte,
- 2,0 Stellen für eine Sozialrätin oder einen Sozialrat,
- 10,85 Stellen für Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte,
- 2,0 Stellen für Sozialamtsrätinnen oder Sozialamtsräte,
- 3,0 Stellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte,
- 13,85 Stellen für Justizamtsfrauen oder Justizamtsmänner,
- 2,0 Stellen für Sozialamtsfrauen oder Sozialamtsmänner,
- 18,0 Stellen für Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren,
- 1,0 Stelle für eine Justizinspektorin oder einen Justizinspektor im 3. Einstiegsamt (mit erfolgreicher Ausbildungsqualifizierung),
- 2,0 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage,
- 4,0 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit Amtszulage (2. Einstiegsamt),
- 2,0 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher,
- 5,5 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren (2. Einstiegsamt),
- 23,5 Stellen für Justizhauptsekretärinnen oder Justizhauptsekretäre,
- 3,0 Stellen für Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher,

- 30,0 Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre (2. Einstiegsamt),
- 0,75 Stelle für eine Justizsekretärin oder einen Justizsekretär im 2. Einstiegsamt  
(mit erfolgreicher Ausbildungsqualifizierung)
- 15,0 Stellen für Justizsekretärinnen oder Justizsekretäre (1. Einstiegsamt).

Die Stellen sollen mit Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerbern besetzt werden.

**Im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken und der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken:**

- 2,00 Stellen für Oberamtsanwältinnen oder Oberamtsanwälte mit Amtszulage,
- 2,00 Stellen für Oberamtsanwältinnen oder Oberamtsanwälte,
- 1,50 Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizrechtsrätinnen oder Justizrechtsräte,
- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizrechtsrätin oder einen Justizrechtsrat,
- 1,00 Stelle für eine Sozialrätin oder einen Sozialrat,
- 3,30 Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte,
- 3,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte,
- 7,75 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizamtsfrauen oder Justizamtsmänner,
- 1,00 Stelle für eine Sozialamtsfrau oder einen Sozialamtsmann,
- 12,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren,
- 2,00 Stellen für Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren,
- 1,00 Stelle für eine Regierungsoberinspektorin oder einen Regierungsoberinspektor  
(nach erfolgreicher Fortbildungsqualifizierung)
- 2,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage,
- 7,50 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit Amtszulage  
(2. Einstiegsamt),
- 2,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher,
- 10,00 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren (2. Einstiegsamt),
- 11,75 Stellen für Justizhauptsekretärinnen oder Justizhauptsekretäre,

- 1,00 Stelle für eine Justizhauptsekretärin oder einen Justizhauptsekretär  
(nach erfolgreicher Fortbildungsqualifizierung),
- 11,00 Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre (2. Einstiegsamt),
- 9,00 Stellen für Justizsekretärinnen oder Justizsekretäre (1. Einstiegsamt).

Die Stellen sollen mit Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerbern besetzt werden.

Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämtern frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.

- 
- 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar (m/w/d) in Ludwigshafen am Rhein (Sozietät – Nachfolgestelle Notar Dr. Wilke)

Soweit eine Vereinbarung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht zustande kommt, kann die Stelle auch als Einzelstelle besetzt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber haben anzugeben, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

- 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar (m/w/d) in Frankenthal (Pfalz) (Sozietät – Nachfolgestelle Notar Weinsheimer)

Soweit eine Vereinbarung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht zustande kommt, kann die Stelle auch als Einzelstelle besetzt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber haben anzugeben, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04  
E-Mail [druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de](mailto:druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de)

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez · Limburger Straße 122 · 65582 Diez · Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt